

2. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. September 1957

150/A.B.

zu 82 u. 132/J

Anfragebeantwortung

Auf zwei Anfragen der Abgeordneten Dr. Pfeifer und Genossen, betreffend die gänzliche Aufhebung aller in Gesetzen und Verordnungen enthaltenen diskriminierenden Bestimmungen gegen ehemalige Nationalsozialisten, ist folgende Antwort des Bundeskanzlers Ing. Raab ergangen:

In der Anfrage wird die Auffassung vertreten, dass die Bestimmungen des § 4 Abs.1 des Beamten-Überleitungsgesetzes, StGBL Nr. 134/1945, des § 86 des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, des § 66 des Gehaltsüberleitungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1947, in der Fassung der Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1955, BGBl. Nr. 55, des § 1 des Beamtenentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 181/1952, des § 1 des Wiedereinstellungsgesetzes 1950, BGBl. Nr. 185, und des § 500 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955, insoweit sie Personen wegen nationalsozialistischer Betätigung von den dort vorgesehenen Begünstigungen ausschliessen, verfassungswidrig seien, weil sie das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht der Gleichheit aller Staatsbürger vor dem Gesetz verletzen. Aus dem gleichen Grund sei auch § 2 Abs.4 b der Vordienstzeitenverordnung, BGBl. Nr. 73/1948, gesetzwidrig.

Hiezu ist zu bemerken, dass nach der ständigen Judikatur des Verfassungsgerichtshofes eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes durch den Gesetzgeber nur dann vorliegt, wenn sich der Gesetzgeber bei einer differenzierteren Behandlung durch andere als objektive Unterscheidungsmerkmale, d.h. andere als sachlich gerechtfertigte Momente leiten liess.

Bei der Schaffung des § 4 Abs.1 des Beamten-Überleitungsgesetzes ist der Gesetzgeber von der Erwägung ausgegangen, dass alle Bediensteten, die zwischen dem 4. März 1933 und dem 27. April 1945 aus politischen Gründen oder aus Gründen der Abstammung aus dem aktiven Dienstverhältnis ausgeschieden wurden, rehabilitiert werden sollen, es sei denn, sie hätten diese dienstrechte Massnahme wegen nationalsozialistischer Betätigung erfahren. Es handelt sich hier somit um eine Bestimmung, die gemassregelten Bediensteten eine Begünstigung gegenüber den Bediensteten einräumen sollte, die keine solche Massregelung erfahren haben. Auch den übrigen oben angeführten Bestimmungen liegt die gleiche Absicht zugrunde; auch hier sollen Begünstigungen für aus politischen oder aus Gründen der Abstammung gemassregelte Bedienstete geschaffen werden.

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

21. September 1957

Dass der Gesetzgeber Bedienstete, die wegen nationalsozialistischer Betätigung gemassregelt wurden, von diesen Begünstigungen ausgeschlossen hat, ist darin begründet, dass sich diese Personen für eine Partei betätigt haben, zu deren Zielen die Aufhebung der Selbständigkeit Österreichs gehörte. Es muss wohl als gerechtfertigt angesehen werden, dass der Gesetzgeber die Personen, die eine programmatich die Selbständigkeit Österreichs verneinende Partei gefördert haben, nicht derselben Begünstigungen teilhaftig werden lässt, die er jenen Personen zubilligt, die für den österreichischen Staat oder für die demokratische Staatsform eingetreten sind. Die Unterscheidung zwischen Bediensteten, die wegen nationalsozialistischer Betätigung gemassregelt worden sind, und den übrigen gemassregelten Bediensteten findet ihre Begründung in der Verschiedenartigkeit der politischen Betätigung, die zur Massregelung geführt hat. Es kann wohl nicht bezweifelt werden, dass dieser Differenzierung ein sachlich gerechtfertigtes Moment zugrunde liegt. Der Gesetzgeber hat sich somit bei der verschieden gearteten Regelung von rein objektiven Unterscheidungsmerkmalen leiten lassen.

Es darf auch nicht verkannt werden, dass es sich hier nicht, wie dies in der Anfrage behauptet wird, um eine Diskriminierung bestimmter Personen wegen ihrer politischen Meinung oder Überzeugung handelt, sondern um das Versagen von Begünstigungen für Personen, die unmittelbar oder mittelbar gegen die Unabhängigkeit Österreichs gerichtete Handlungen gesetzt haben.

Da nach der Rechtsauffassung des Verfassungsgerichtshofes der Gleichheitsgrundsatz eine verschiedene Behandlung von Staatsbürgern durch die Gesetzgebung dann nicht ausschliesst, wenn diese verschieden geartete Regelung sachlich gerechtfertigt erscheint, ist nach dem oben angeführten durch die von der Anfrage inkriminierten Vorschriften das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht aller Staatsbürger vor dem Gesetz nicht verletzt worden.

Im übrigen darf auf Punkt 2 der im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen am 28. Februar 1952 dem Ausschuss für Verfassung und Verwaltungsreform des Nationalrates übermittelten Stellungnahme des Bundeskanzleramtes zum Antrag der Abgeordneten Dr. Pfeifer, Huemer, Gasselich, Dr. Kopf, Neumann und Genossen (8/A), betreffend die Abänderung des Beamten-Überleitungsgesetzes vom 22. August 1945, StGBL. Nr. 134 (605 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates, VI.GP.), verwiesen werden.

Es sei noch hervorgehoben, dass sich der Verfassungsgerichtshof in den letzten Jahren wiederholt mit dem Beamten-Überleitungsgesetz - insbesondere auch mit § 4 Abs. 1 des Gesetzes - zu befassen hatte und noch niemals irgendwelche Bedenken hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit der Bestimmungen dieses Gesetzes geäussert hat.

Im Hinblick darauf, dass nach den obigen Ausführungen in den in Rede stehenden Vorschriften eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes nicht erblickt werden kann und die differenzierte Behandlung der gemassregelten Bediensteten auch vom rechtspolitischen Standpunkt aus durchaus gerechtfertigt anzusehen ist, sieht sich die Bundesregierung nicht veranlasst, die Aufhebung oder Abänderung der inkriminierten Bestimmungen durch den Nationalrat in die Wege zu leiten.